

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	25 (1918)
<b>Heft:</b>	15-16
<b>Artikel:</b>	Aus der Stickerei-Industrie
<b>Autor:</b>	A.W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-627683">https://doi.org/10.5169/seals-627683</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Fabrikant Tag für Tag mit Reklamationen, der Erfüllung von Formalitäten, dem Studium unzähliger in- und ausländischer Verordnungen, der Beantwortung von Rundfragen und dergleichen unwirtschaftlichen Arbeiten abgeben. Wenn der Fabrikant dennoch mit einer gewissen Befriedigung auf das abgelaufene Jahr zurückblickt, so tut er dies, weil der Krieg noch schlimmere Verhältnisse hätte zeitigen können, und weil er sich glücklich schätzen muß, daß er bis heute seinen Betrieb in Gang zu halten und Angestellte und Arbeiter in ausreichender Weise zu entlönen vermochte.



## Die Seidenbandweberei in St. Etienne im Jahr 1917.

Die französische Seidenbandindustrie befindet sich in der glücklichen Lage, ihre Kundschaft (soweit es sich nicht um Firmen in den Zentralmächten handelt) nach wie vor bedienen zu können und dies unter bevorzugten Umständen, da die deutsche Konkurrenz gänzlich in Wegfall gekommen ist und die schweizerische Bandfabrik sich durch die Transportschwierigkeiten und die Kontingentierungsmäßignahmen in ihrem Geschäftsverkehr mit dem Auslande außerordentlich gehemmt sieht. Dem gegenüber trifft allerdings zu, daß die Seidenweberei von St. Etienne mit Entzug des Arbeitspersonals und mit mannigfachen Produktionsschwierigkeiten zu rechnen hat, die ihrer freien Entwicklung und der vollen Ausnutzung der Konjunktur hindernd im Wege stehen. So ergibt denn auch die von der Chambre des tissus von St. Etienne für das Jahr 1917 veröffentlichte Produktionsstatistik ein zwar befriedigendes, aber kein glänzendes Bild.

Um den Vergleich mit den Zeiten vor dem Kriege zu ermöglichen, werden neben den Zahlen für die Jahre 1916 und 1917 auch diejenigen des Jahres 1913 aufgeführt, das allerdings Rekordziffern gebracht hatte. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist, neben dem Stand des französischen Franken, in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Preis der Ware infolge des Aufschlages des Rohmaterials, der Erhöhung der Arbeitslöhne und der Tarife der Hülfslustrie eine außerordentliche Steigerung erfahren hat, sodaß die in Metern oder Kilogramm zum Ausdruck gebrachte Produktion gegenüber 1913 wohl ein wesentlich ungünstigeres Ergebnis liefern würde.

Die Gesamterzeugung des St. Etienne Industriebezirkes erreichte im Jahr 1917 den Betrag von 119,6 Millionen Franken, gegen 95,2 Millionen im Jahr 1916, 76,4 Millionen im Jahr 1915 und 103,1 Millionen im letzten Friedensjahr 1913. Das Mehr dem Jahr 1916 gegenüber beläuft sich auf 23,9 Millionen Franken oder 25 Prozent. Die Preissteigerung der Ware gegenüber 1916 dürfte ungefähr im gleichen Verhältnis vor sich gegangen sein (für die Basler Bandweberei beläuft sie sich auf etwas mehr als 20 Prozent), sodaß die Produktion des Jahres 1917 derjenigen der Vorjahre wahrscheinlich ziemlich nahe kommt.

Ueber die einzelnen Artikel gibt die Statistik folgende Auskunft:

	1917	1916	1913
Ganzseidene Bänder, glatt, farbig .	Mill. Fr. 22,2	16,3	23,0
Ganzseidene Bänder, glatt, schwarz .	" 7,1	6,6	7,8
Halbseidene Bänder, glatt, farbig .	" 7,8	4,5	8,4
Halbseidene Bänder, glatt, schwarz .	" 6,2	5,1	3,9
Ganzseidene Bänder, gemustert .	" 5,3	4,8	11,2
Halbseidene Bänder, gemustert .	" 7,2	4,9	6,7
Samtband . . . . .	" 11,5	18,5	22,1
zusammen	Mill. Fr. 67,3	57,0	83,1

Bei der eigentlichen Banderzeugung macht die Zunahme gegenüber 1916 dem Werte nach rund 18 Prozent aus und um ebenso viel dürften die Preise gestiegen sein, so daß im Jahr 1917 ungefähr gleich viel Bänder hergestellt worden sind, wie im Jahr zuvor. Auffallend ist der starke Rückgang in Samtband. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse in bezug auf die zahlreichen andern Artikel, die in St. Etienne fabriziert werden. Für das Jahr 1917 kommen in Frage halbseidene Gewebe mit 7,1 Millionen Franken (1916: 7,1 Mill. Fr.), elastische Gewebe für 6,4 Mill. Fr. (4,4), Hutartikel für 5,5 Mill. Fr. (3,8), Posamentierwaren für 5,6 Mill. Fr. (1,5), baumwollene Artikel für 12,5 Mill. Fr. (6,8) und kunstseidene Ar-

tikel für 4,8 Millionen Fr. (3,6). Es handelt sich insgesamt um eine „Nebenproduktion“ im Wert von 41,9 Mill. Fr. (27,2), die an Bedeutung der Banderzeugung nicht mehr viel nachsteht.

Werden die Ziffern durch die Erzeugung der Firmen vervollständigt, die außerhalb von St. Etienne niedergelassen sind und die in der Hauptsache elastische Gewebe herstellen, so ergibt sich für das Jahr 1917 eine Gesamterzeugung von 119,6 Millionen Fr. Diese Summe verteilt sich auf:

	Gesamt-Erzeugung	Verkäufe im Inland	Direkte und indirekte Ausfuhr
1917	Mill. Fr. 119,6	69,3	50,3
1916	" 95,2	50,4	44,8
1915	" 76,4	37,0	39,4
1914	" 92,7	52,8	39,9
1913	" 103,1	61,3	41,8

Die starke Zunahme des inländischen Absatzes ist bemerkenswert; sie findet ihre Erklärung in der immer geringer werdenden Einfuhr ausländischer Bänder nach Frankreich, infolge der einschränkenden Maßnahmen der französischen Regierung und der mißlichen Valutaverhältnisse. Die Mehrausfuhr französischer Seidenbänder gegenüber 1916 ist angesichts der Preissteigerung der Ware belanglos.

## Aus der Stickerei-Industrie.

Seit der Bekanntgabe der Kontingentsverteilung für die Ausfuhr nach den Zentralstaaten an die einzelnen Firmen bildet dieses Thema den Hauptgegenstand der Diskussion in Fachkreisen und wird zum Teil mit auffallender Schärfe auch in der Tagespresse behandelt. Benachteiligt fühlten sich namentlich eine Anzahl kleinerer und mittlerer Firmen, darunter besonders solche, die erst seit 1914 gegründet wurden. Den Verteilungsstellen wurde vorgeworfen, einzelne, namentlich große Exportfirmen stark begünstigt zu haben, so daß von einem Gesamtcontingent von 700,000 kg, das bei gleichmäßiger Verteilung auf 400 Ansprecher ein Durchschnittsbetrag von 1750 kg ergeben hätte, einigen wenigen der Hauptanteil zugewiesen, andern Firmen dagegen 10, 15 oder 20 kg zugeteilt wurden.

In einer längern öffentlichen Erklärung verteidigte sich der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure, indem er u. a. ausführte: „Die Entente bewilligte ein Kontingent von 700,000 kg, wovon aber zum vornherein die Exporte des Monats April 1918 mit 200,000 kg, an welchem wiederum alle oder wenigstens die meisten Firmen partizipierten, in Abzug kamen, so daß netto 500,000 kg für die Zeit ab 1. Mai bis 31. Dezember 1918 verblieben; von diesem definitiven Kontingent wurden ausgeschieden 90,000 kg für spezielle alte Bestellungen vor dem 4. bzw. 15. Februar 1918, je 20,000 kg für die Wäsche- und Lorrainestickerei, und 50,000 kg für Reservezwecke, so daß schließlich noch 320,000 kg zur Verteilung blieben, also nicht einmal die Hälfte des in der Presse genannten Quantums.“ Auf die Interessen-gegensätze eintretend, welche sodann berücksichtigt werden mußten, wurde weiter ausgeführt:

„Die alten Firmen, die während des Krieges ihr Personal durchgehalten hatten, glaubten in erster Linie Anspruch auf das Kontingent zu haben; diejenigen Häuser, welche in normalen Zeiten das Geschäft nach den Zentralstaaten hatten, lehnten die Berücksichtigung von Exporteuren, die bisher oder vor dem Kriege andere Absatzgebiete bedient hatten, ab, und die sogenannten jungen Firmen, das heißt die seit dem 1. August 1914 entstandenen Firmen, erhoben aus dem Titel der Gleichberechtigung ebenfalls Anspruch auf einen Teil des Kontingentes.“

Aus diesen Erwägungen heraus empfahl der Vorstand der V. S. S. E. Verteilung nach folgenden Grundsätzen:

1. Ein Drittel nach Maßgabe des Exportes jeder einzelnen Firma nach den Zentralstaaten in den Jahren 1912, 1913 und 1915.
2. Ein Drittel auf Grund der Totalausfuhrziffern der Exportfirmen in den Jahren 1912, 1913 und 1915.
3. Das letzte Drittel nach Maßgabe der im Jahre 1917 ausbezahlteten unproduktiven Saläre und Löhne. Zu diesem Vorschlag wurde ferner bemerkt: „Soweit durch diese Kontingentierung

Firmen, welche nach 1915 entstanden sind und den Anforderungen eines legitimen Stickereigeschäfts entsprechen, verkürzt werden sollten, sind wir durchaus damit einverstanden, daß ein billiger Ausgleich stattfinde.“

Die Verteilung wurde nun allerdings nicht genau nach diesen Vorschlägen vorgenommen, doch wird in der Erklärung gesagt, daß der V. S. S. E. mehr als ein Vorschlagsrecht nicht zustand. „Nach den Verhandlungen mit der Entente durften an Firmen, die in den ersten drei Monaten 1918 (Januar bis März) übermäßige Exporte gemacht hatten, keine Ausfuhrbewilligungen mehr erteilt werden. Diesem Begehr wurde in der Form Rechnung getragen, daß das Kontingent jeder einzelnen Firma auf das ganze Jahr 1918 berechnet und die Exporte der drei ersten Monate angerechnet wurden. In diesem Punkte haben also die maßgebenden Instanzen nicht aus freier Entschiebung handeln können.“

Inzwischen ergriff ein Komitee, das sich aus Inhabern neuerer Firmen zusammensetzt, die Initiative zur Gründung eines Neu-Exporteurverbandes, dem bis heute etwa 200 Firmen beitreten sind. Unter den neuen Geschäften befindet sich auch eine Anzahl, die nicht ganz freiwillig gegründet wurden; Angestellte, die stellenlos geworden waren, andere, bei denen man Salarreduktionen eintreten lassen wollte, oder solche, die sich infolge der Maßnahmen, zu denen ihre Prinzipale sich veranlaßt sahen, überflüssig und bloß noch geduldet vorkamen, hatten sich auf eigene Füße gestellt und sehen sich nun zugleich mit andern, ältern Firmen, durch die ungenügende Kontingenzteilung in ihrer Existenz bedroht. Sie machten daher ihrerseits folgende Vorschläge, die sie auf „jede sich bewerbende Firma schweizerischer Nationalität, die nachgewiesenerweise imstande ist, Stickereien zu fabrizieren“, angewendet sehen wollen:

1. Ohne Rücksicht auf den früheren Export sei jedem Bewerber ein Minimumkontingent zuzuteilen, zu welchem Zwecke 50% des Gesamtkontingentes gleichmäßig aufzuteilen sind.

2. 10 Prozent des Gesamtkontingentes seien als Reserve zur Verfügung des Kontingentierungsbureaus auszuschreiben (zwecks Ausgleichung für Härten, Nachzügler).

3. Der Rest von 40 Prozent des Gesamtkontingentes sei auf Basis des durch die Bezüger versteuerten Einkommens (nicht Vermögens) prozentual zu verteilen.

4. Des weiteren sei zu prüfen, ob den bei der letzten Kontingentierung ausgeschalteten Schweizerfirmen als Akt der Billigkeit nicht ein Teil des Vor- oder Zwischenkontingentes als Entschädigung zugewiesen werden kann.

Es mehrten sich die Stimmen, welche verlangen, daß durch Zuweisung eines Mindestquantums an alle Firmen die Möglichkeit geschaffen werde, den größten Teil, wenn nicht das ganze Angestellten- und Arbeitspersonal durchzuhalten, um zu verhindern, daß mit den Einzelheiten der Fabrikation und des Exportes von Stickereien vertraute Leute gezwungen werden, nach dem Kriege im Interesse ausländischer Unternehmer und zum Schaden der einheimischen Industrie ihre Kenntnisse und Erfahrungen anzuwenden, oder selbst auszuwandern und der weiten und raschern Expatriierung der Stickereiindustrie Vorschub zu leisten. Bedauerlich ist auch die Doppelspurigkeit, die durch das Bestehen von zwei verschiedenen Exporteurverbänden herbeigeführt wird, sind doch die bestehenden Differenzen von einer Art, daß bei gutem Willen und beidseitigem Entgegenkommen ein Ausgleich erzielt werden könnte, sind doch die Interessen, die es nach außen zu vertreten gilt, für alle Firmen im Grunde dieselben. Daß eine Einigung letzten Endes möglich sein wird, darauf läßt das Zugeständnis des Neu-Exporteurverbandes schließen, daß seine Mitglieder das Recht auf Existenz verlangen, nicht Gleichstellung mit den alteingesessenen Firmen, welche vielfach Liegenschaften, Fabriken besitzen, eine größere Zahl oft älterer verheirateter Angestellter, Vertreter mit Fixum, Filialen haben und aus diesen Lasten und Verpflichtungen den Anspruch auf vermehrte Berücksichtigung ableiten.

Von weiterer Seite wird nach eingehend begründeter Kritik der Kontingentierung und weiteren Vorschlägen zur Abhilfe der Uebelstände die Anregung gemacht, es möchte an den Bundesrat eine „einheitliche und geschlossene Eingabe von sämt-

lichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Stickerei-industrie erfolgen mit dem dringenden und einläßlich begründeten Gesuche zuhanden der in Frage kommenden Staaten: Es möchten die Kontingente zur Ausfuhr nach den Zentralstaaten, nach Frankreich und England behufs Hilfeleistung an unsere notleidende Landesindustrie erhöht werden.“

„An Frankreich (ich weiß nicht, ob England hiebei auch in Betracht käme) sei die Bitte zu richten, daß statt der Wertkontingentierung die Gewichtskontingentierung eingeführt werde. Erstere veranlaßt die Ausfuhr von bloß geringer Ware, wohingegen die Gewichtskontingentierung die bessere Ware auch ausfuhrfähig macht.“

Wenn auch alle Vorschläge, deren Erfüllung ein weiteres Entgegenkommen von Seiten der im Krieg stehenden Mächte zur Voraussetzung hat, mit einer gehörigen Dosis Skepsis aufgenommen werden, ist doch heute die Lage derart, daß nichts unterlassen werden darf, was irgendwelche Aussicht auf Erleichterung bieten könnte.

Mit dem 5. August ist die bündesrätliche Verordnung, welche die Arbeitszeit in den Schiffslimmaschinestickereien regelt, bzw. einschränkt, in Kraft getreten. Dieser zufolge darf in den in Frage kommenden Betrieben nur an den vier ersten Tagen der Woche (Montag bis und mit Donnerstag) gearbeitet werden; Dauer und Einteilung der täglichen Arbeitszeit unterliegen bei Fabrikbetrieben den Bestimmungen von Art. 3, 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1917; bei Einzelstickern, deren Betriebe nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, muß die Arbeit in die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends fallen. Ausnahmen können nur von den Kantonsregierungen bewilligt werden, aber auch nur da, wo es sich um Spezialapparate oder Spezialartikel handelt. In diesen Fällen ist von den Kantonsregierungen zuerst das Gutachten einer Kommission einzuholen, die gebildet wird aus den Präsidenten des Kaufmännischen Direktoriums und des Industrievereins St. Gallen und je einem Vertreter der Vereinigung schweiz. Stickerei-Exporteure, des Verbandes schweiz. Schiffslabrikbesitzer, des Verbandes schweiz. Schiffsl-Lohnstickereien, des schweiz. Textilarbeiterverbandes und des Zentralverbandes christlich-sozialer Textilarbeiter. Das kaufmännische Direktorium veranlaßt die Wahlen, sein Präsident leitet die Verhandlungen dieser Kommission und teilt deren Anträge den beteiligten Kantonsregierungen mit. Auf Antrag dieser Kommission kann das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement diese Betriebseinschränkungen noch weiter ausdehnen, vermindern oder aufheben. Auf Zuwiderhandlungen dieser Bestimmungen findet Art. 19 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 Anwendung.

Diese Maßnahmen sind nun allerdings geeignet, die noch vorhandene Arbeit auf eine größere Zahl von Betrieben, und damit auf mehr Angestellte und Arbeiter zu verteilen und werden ihren Zweck auch nicht verfehlen, sofern auch der Veredlungsverkehr für die Schiffstickerei bestimmter Gewebe und Garne nach dem Vorarlberg eingestellt werden muß, aber auch nur dann.

Nach langen, mühsamen Verhandlungen konnte das Kaufm. Direktorium den Interessenten endlich mitteilen, daß in der Angelegenheit der Durchfuhr von Stickereien nach Holland und Skandinavien eine Verständigung erzielt worden sei, in dem Sinne, daß den beidseitigen Regierungen die Festsetzung eines Durchfuhrkontingentes vorläufig für das laufende Quartal beantragt werden soll. Mit der Erteilung der Bewilligungen werde sofort wieder begonnen werden. „Die deutschen Delegierten haben namens ihrer Regierung erklärt, die schweizerische Stickereiindustrie könne sich darauf verlassen, daß auch künftig ihr weitere Existenz durch Erteilung von Durchfuhrbewilligungen gesichert sein werde, wovon wir mit Genugtuung Kenntnis genommen haben.“ Der stärkste Widerstand gegen eine solche Regelung der Angelegenheit ging offenbar von den deutschen Exporteuren aus, welche fürchteten, durch die direkte Ausfuhr von der Schweiz aus den holländischen und skandinavischen Markt zu verlieren. Die Entente ihrerseits wollte die Lieferung von Stickereien an deutsche Kommissionshäuser, für den skandinavischen Bedarf nicht zugeben und so mußte die Durchfuhr unterbleiben. Was das für unser Stickereigebiet bedeutete, zeigt am besten eine Aufstellung der „Frankfurter Zeitung“, die in einem ausführlichen Artikel den

deutschen Standpunkt verteidigt und nachweist, daß die Ausfuhr der Schweiz nach den nordischen Staaten (alle Artikel der Ketten- und Plattstichstickerei zusammengenommen, von 1595 q im Jahre 1913 auf 6726 q für 1917 gestiegen sei).

Der optimistischen Stimmung, welche die obige Nachricht bei vielen Kreisen auslöste, wurde dann aber gleich wieder ein Dämpfer aufgesetzt, durch eine neue Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums, welche betonte: „Die bis Ende September zur Durchfahrt durch Deutschland festgesetzten Quantitäten gestatten nur eine Wiederaufnahme des seit 2½ Monaten unterbrochenen Exportes und einen bescheidenen Abfluß der längst hier fertig liegenden Waren. Einer Neufabrikation ist schon wegen der Kürze des Vertrages leider keinen Raum gelassen. Aus diesem Grunde können wir unsere bereits früher erfolgte Warnung vor Inangriffnahme größerer Spekulationen nur wiederholen.“

Eine Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements setzte, lange geäußerten Begehren nachkommend, neuerdings Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne für die Stickereiindustrie fest, bei denen auch die Spezialsticker eingehend berücksichtigt sind, und die mit dem 7. August in Kraft traten. Fast zu gleicher Zeit wurden die Tarife des Ausrüsterverbandes, infolge Preissteigerungen auf Kohlen und Rohmaterialien, neuerdings um 60% erhöht, so daß in Stickerei- und Hilfsindustrien beständig die Schraube drückt, deren Anziehen man im gesamten wirtschaftlichen Leben spüren muß.

A. W.

## Amtliches und Syndikate

### Baumwollversorgung.

(Mitteilung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.)

Bei der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft fand am 6. August eine Konferenz mit Vertretern der Baumwoll-Interessenten (Fabrikanten, Grossisten, Detaillisten) statt. Es handelte sich um die vorbereitende Besprechung von behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Landes in den notwendigen Baumwollprodukten. Die Versammlung war darüber einig, daß angesichts der wachsenden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung alle Mittel anzuwenden seien, um das Vorhandene möglichst vollständig dem Inlandskonsum zuzuführen, wobei natürlich auf die Lebensinteressen aller Fabrikationszweige gebührend Rücksicht zu nehmen ist. In erster Linie sind die Gewebe für die Bekleidung und die notwendigen Haushaltungsgegenstände (Bettwäsche usw.) zu beschaffen; dazu kommt noch die Versorgung der zahlreichen Industrien, welche Baumwollgewebe als Hilfsprodukte brauchen, und in dritter Linie die Herstellung von andern Baumwollfabrikaten, wie Wirkwaren, Nähfaden und eventuell Stickgarnen. Der Vorschlag der Behörden, als Mittel zur Durchführung in erster Linie die Schaffung einer Anzahl von Einheitstypen ins Auge zu fassen, welche die bessere Ausnutzung der Vorräte und die Erleichterung der Kontrolle garantieren, fand allgemeine Zustimmung. Es wird sich später darum handeln, in Detailberatungen mit den Interessenten diese Typen festzustellen; dabei wird auch die Frage zu erörtern sein, wie weit daneben ein bestimmtes Quantum von Rohstoffen für die Fabrikation von Luxuswaren freibleiben soll, um einen Ausgleich für eventuelle Einbußen an der Einheitsware zu ermöglichen. Sodann wurde als notwendig erachtet, die Spinnereien wieder zur Herstellung der früher üblichen, für den Inlandskonsum notwendigen größeren Garnsorten anzuhalten. Die Feinweberei dagegen, insbesondere die Kalikoweberei, der die Verarbeitung größeren Materials technisch unmöglich ist, soll ihre Gewebe dichter herstellen, damit sie für die Wäschefabrikation gebraucht werden können und so der Bekleidung zugute kommen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer gewissen Konzessionierung des Handels gingen die Ansichten noch auseinander, obwohl von allen Seiten die Notwendigkeit anerkannt wurde, die Fabrikate vom Produzenten möglichst direkt dem Konsumenten zuzu-

führen und den auch auf diesem Gebiet sich breit machenden unreellen Handel auszuschalten. Der wirksamste Kampf könnte hier, wie übrigens auch in andern Branchen, allerdings von den alt eingesessenen Firmen selber geführt werden, indem jeder Verkauf von Waren an zweifelhafte Elemente unter Verzicht auf den Mehrgewinn vermieden würde. Eine Art Konzessionierung des Handels liegt übrigens schon in der heute bestehenden Pflicht zur Anmeldung der Verkäufe von gewissen Baumwollprodukten zuhanden der Baumwollzentrale. Die Durchführung der neuen Maßnahmen soll nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Kreise der bestehenden Baumwollzentrale in Zürich, eventuell nach entsprechendem Ausbau, übertragen werden. Der Vorschlag, die der Zentrale beigegebene große Kommission durch Vertreter weiterer Branchen zu ergänzen und für die praktische Arbeit in kleinere, nach Bedarf zu bildende Unterkommissionen zu gliedern, fand allgemeinen Beifall; die Arbeit der Baumwollzentrale wird bei diesem System wesentlich erleichtert werden.

### Ergänzung des Bundesratsbeschlusses

vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.

(Bundesratsbeschuß vom 3. August 1918.)

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, in Verbindung mit dem schweizerischen Zolldepartement eine Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten zu organisieren.

Art. 2. Das Zolldepartement wird ein eigenes Kontrollbüro (Baumwoll-Zoll-Kontrolle) errichten, welches gemäß den vom Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Zolldepartement aufzustellenden Vorschriften gemeinsam mit der schweizerischen Baumwollzentrale die Kontrolle über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen, Nähfaden, Baumwollgeweben und andern Baumwollfabrikaten ausüben wird.

Art. 3. Zu widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschuß sowie die Vorschriften, welche in Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses von den zuständigen Behörden erlassen werden, werden nach Maßgabe des Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben bestraft.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt mit der Publikation in Kraft.

### Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähseiden.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918.)

1. Der An- und Verkauf von Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden (Baumwollgespinste) im Inland ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitz einer von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich zu erteilenden Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehaltend, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig Baumwollgarne oder -zwirne gekauft oder verkauft haben und die festen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen; an Inhaber von Wanderlagern, Marktkrämer und Hauseier werden keine Bewilligungen erteilt.

2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet: a) über sämtliche Ein- und Ausgänge von Baumwollgespinsten sowie über deren Verbrauch eingehend Buch zu führen; b) am Ende jeden Monats der Baumwollzentrale in Zürich Meldung über alle Ein- und Ausgänge dieser Waren auf besonderen Formularen zu erstatten, unter gleichzeitiger